

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Code Mercenaries GmbH  
Herr Guido Körber  
Karl-Marx-Str. 147a  
12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Bürgerdienste			
Allgemeine Ordnungsaufgaben / Sondernutzung			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
DZ I-WB-2019-2421		10. 07.2019	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Lemke			107
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-48	53 67 20-81
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
EMail*			
<a href="mailto:s.lemke@gemeinde-schoenefeld.de">s.lemke@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönefeld – Plakatierung für die Landtagswahl

Sehr geehrter Herr Körber,

auf Grund Ihres Antrages vom 15. Juli 2019 erteilen wir Ihnen nachfolgende

### S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s :

1. Ihnen wird gestattet in der Gemeinde Schönefeld an den auf den Gehwegen befindlichen Lichtmasten die beantragten 152 Einzelplakate wie folgt anzubringen:

- Ortsteil Waltersdorf mit der Ortslage Rotberg **20 Plakate**
- Ortsteil Kiekebusch **2 Plakate**
- Ortsteil Waßmannsdorf **7 Plakate**
- Ortsteil Großziethen mit der Ortslage Kleinziethen **82 Plakate**
- Ortsteil Schönefeld **40 Plakate**
- Ortsteil Selchow **1 Plakat**

2. Die Erlaubnis gilt ab dem 01. Juli 2019 und bis zum 15. September 2019.

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanhträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

#### Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

#### Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

3. Folgende Auflagen sind zu beachten:

- Die Erlaubnis gilt nur für Sie und nur für das in der Sondernutzungserlaubnis näher bezeichnete Vorhaben. Sofern Dritte die Aufhängung der Plakate übernehmen, sind diese von den Auflagen zu unterrichten.
- Können Sie einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt nicht nach, so sind wir berechtigt, dass nach unserem Ermessen Erforderliche auf Ihre Kosten zu veranlassen, oder die Erlaubnis zu widerrufen.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Schönefeld zu ersetzen.
- Von Haftungsansprüchen - auch Dritter - ist die Gemeinde freizustellen. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an Personen oder Sachen Dritter.
- Sie sind verpflichtet, Anlagen, die mit der Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- Sie haben für den sauberen und einwandfreien Zustand der benutzten Fläche nach Beendigung der Sondernutzung zu sorgen, anderenfalls sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis). Diese ist ggf. von Ihnen gesondert zu beantragen.
- Im Falle eines Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- An Bundesautobahnen und Kraffahrtstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
- Auf vierspurigen Straßen ist das Anbringen von Plakaten auf den Mittelstreifen untersagt.
- Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.
- Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagsträgers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde.
- Ein Anbringen von Plakaten hat nur innerhalb der Ortschaften zu erfolgen.
- Die beigefügten Aufkleber sind auf dem Plakat in der unteren rechten Ecke sichtbar anzubringen. Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate (zum Beispiel durch Fehlen des Aufklebers) auf seine Kosten umgehend von der Gemeinde Schönefeld entfernt werden. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Die Plakate sind auf einer Höhe von 2,50 m Plakatunterkante anzubringen.

- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen (so zum Beispiel an Verkehrszeichen – hierzu zählen auch Straßennamenzeichen- und Lichtzeichenanlagen) ist nicht gestattet.
- Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten.
- Ein Anbringen in Kurvenbereichen und Kreisverkehren, Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen ist untersagt.
- **Die Plakate dürfen nicht innerhalb des örtlich engen Kreises (mindestens 30 m) um Grundstücke von öffentlichen Dienstgebäude angebracht werden. Hierzu zählen Schulen, Kita's, Begegnungsstätten, Jugendclubs, Sportplätze/ Schwimmhalle der Gemeinde Schönefeld etc.**
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden. Während der Wahlwerbezeit dürfen **maximal 3 Plakate** an einem Lichtmast angebracht werden.
- Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, dass Schäden am Lichtmast ausschließen, zu erfolgen.

4. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

5. Für die Ausübung der Sondernutzung wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 15. Juli 2019 haben Sie den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung gestellt. Die 152 Plakate sind an den vorhandenen Lichtmasten anzubringen. Die Erlaubnis beruht auf § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

**Begründung der Kostenentscheidung:**

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Gebühren bei der Sondernutzung von öffentlichen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Schönefeld in der Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlage:  
152 Plakataufkleber  
"Plakatierung genehmigt"

  
Ziegler  
Dezernatsleiter